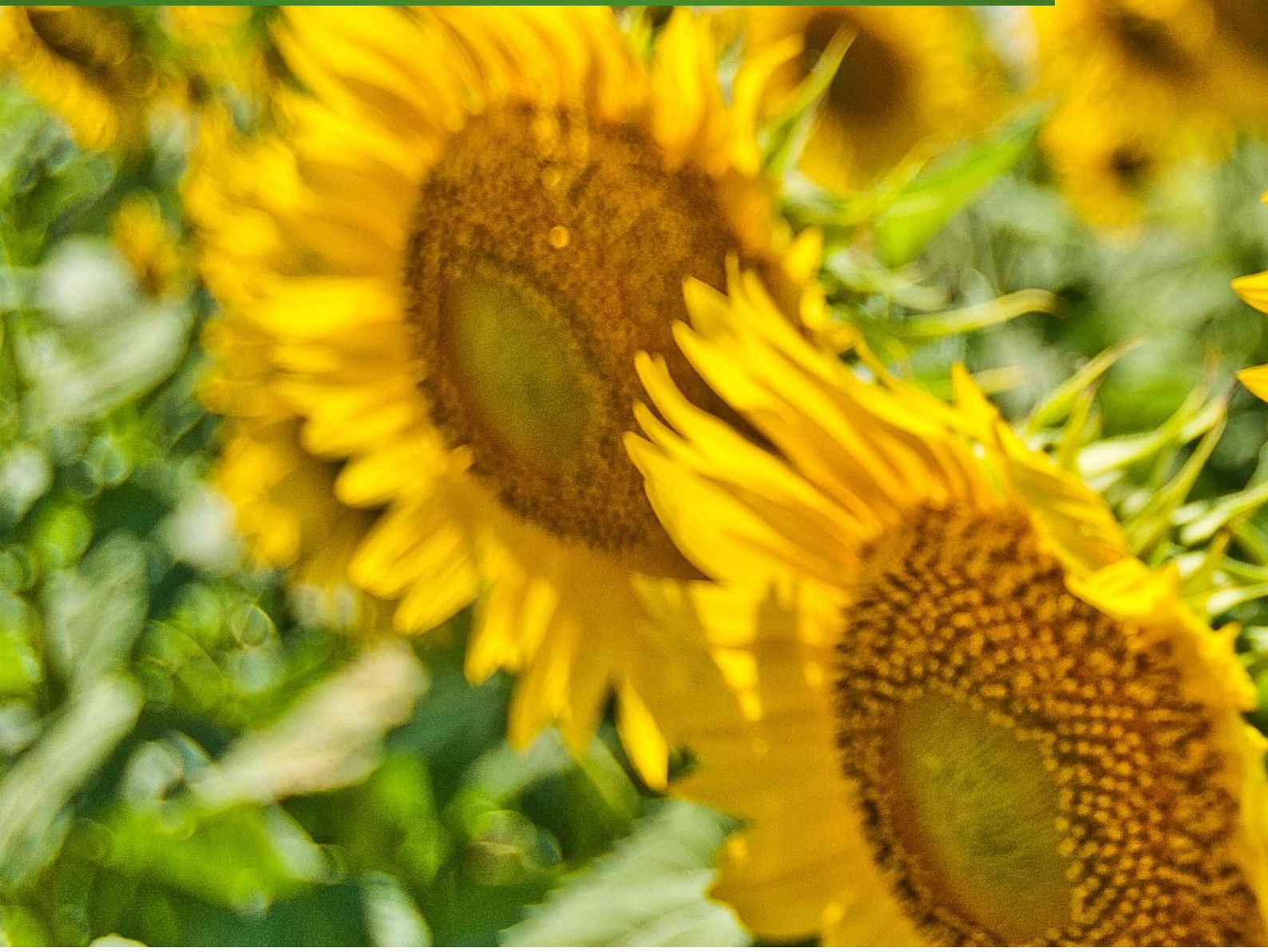


BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf

GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: 21.03.2026



§ 1 Zusammentreten

- (1) Die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf wird vom Kreisvorstand unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags einberufen.
- (2) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder persönlich einzutragen haben.
- (3) Wahlen und Abstimmungen dürfen nicht nach 22.00 Uhr beginnen, es sei denn, die Versammlung beschließt vor 22.00 Uhr eine Ausnahme.
- (4) Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.
- (5) Versammlungen können durch Beschluss des Vorstands auch hybrid oder digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Kreisvorstand schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Formalien
Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Wahl der mindestparitätisch besetzten Versammlungsleitung und einer/eines Protokollant*in, Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung und der Tagesordnung.
 2. Verschiedenes
- (3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann durch Beschluss der Versammlung verändert werden.

§ 3 Redeliste

- (1) Jede*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen vom Rederecht für Personen, die nicht Parteimitglieder sind, beschließen.
- (2) Es werden zwei Redelisten geführt, eine für Frauen und eine offene Liste. Diese werden abwechselnd abgerufen, beginnend mit der Frauenliste. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, sind

- die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- (3) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem Antragsteller*in das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.
 - (4) Mit einer persönlichen Erklärung dürfen Äußerungen, die sich während einer Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen werden. Zu dieser Erklärung wird das Wort nach Beendigung der Diskussion erteilt. Die Stellungnahme darf nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 4 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - jedes Mitglied
 - die Organe des Kreisverbands
 - jede Stadtbezirksgruppe vertreten durch ihre Sprecher*innen
 - Arbeitsgemeinschaften vertreten durch ihre Sprecher*innen
 - die GRÜNE JUGEND Düsseldorf
- (2) Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand in Textform einzureichen, vorzugsweise über das Portal „Antragsgrün“. Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden. Sofern dem Kreisvorstand bei Versand der Einladung Anträge bereits vorliegen, sind diese den Mitgliedern in geeigneter Form bereitzustellen.
- (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied - einzeln oder in Antragsgruppen - gestellt werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens sechs Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Kreisvorstand schriftlich vorliegen, vorzugsweise über das Portal „Antragsgrün“. Für Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Kommunal-Wahlprogrammen gilt eine hiervon abweichende Frist von 2 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung. Der Kreisvorstand macht diese Anträge umgehend den Mitgliedern

zugänglich. Später gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

a. Dringlichkeitsanträge können jederzeit gestellt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ob eine Dringlichkeit vorliegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- b) Nichtbefassung
- c) Öffnung der Redeliste
- d) Schluss der Debatte
- e) Schluss der Redeliste
- f) Sofortige Abstimmung
- g) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage und Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung
- h) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
- i) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- j) Unterbrechung der Sitzung
- k) Redezeitbegrenzung
- l) Verlängerung der Sitzungszeit

Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln. Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Neben der Antragsbegründung ist eine Gegenrede möglich. Auf Antrag kann die Versammlung beschließen, die Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag zu führen. Die maximale Redezeit zur Geschäftsordnung beträgt zwei Minuten. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt darüber hinaus als angenommen, wenn mindestens zehn Prozent der abgegebenen Stimmen auf ihn entfallen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung oder während eines Wahlgangs gestellt werden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Anträge werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

§ 6 Wahlen

- (1) Vor Wahlen bei einer Mitgliederversammlung wird eine mindestparitätisch besetzte Wahlleitung von der Versammlung mit einfacher Mehrheit öffentlich gewählt.
- (2) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die rechtzeitig vor Beginn der Wahl und spätestens nach Aufforderung durch die Wahlleitung ihre Kandidatur angemeldet haben. Das Frauenstatut ist zu beachten.
- (3) Jeder/jedem Kandidat*in stehen in der Regel für die Vorstellung bis zu drei Minuten zur Verfügung. Pro Kandidat*in können bis zu zwei mündliche Nachfragen aus der Versammlung gestellt werden. Es entscheidet das Los, wobei eine quitierte sowie eine offene Losbox zur Verfügung stehen. Die Fragen werden gesammelt. Anschließend stehen der/dem Kandidat*in maximal zwei Minuten zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.
- (4) Jeder Wahlgang wird durch die Wahlleitung eröffnet. Nach Stimmabgabe ist der Wahlgang durch die Wahlleitung zu schließen.
- (5) Alle Wahlen erfolgen geheim.
- (6) Beim Wahlverfahren wird zwischen einer Einzelwahl und einer verbundenen Einzelwahl unterschieden. Bei der Einzelwahl wird für einen Platz abgestimmt. Bei der verbundenen Einzelwahl werden mit einem Stimmzettel mehrere Plätze

gewählt; die quotierte Liste wird zuerst, danach die offene Liste abgestimmt.

(7) Einzelwahl

- a) Es gelten die Bestimmungen nach den Absätzen (2) bis (6).
- b) Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt oder die Abstimmung erfolgt per elektronischem Wahlverfahren (Wahlgerät). Die Mitglieder können entweder mit "ja" für den Kandidaten/die Kandidat*in oder mit "nein" gegen den Kandidaten/die Kandidat*in stimmen oder sich enthalten.
- c) Das Quorum hat erreicht, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Gültig sind Stimmen, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen ein Querstrich vermerkt ist, gelten als Enthaltungen und werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.
- d) Im ersten Wahlgang ist die/der Kandidat*in gewählt, die/der das Quorum erreicht hat.
- e) Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle Kandidat*innen antreten, die im ersten Wahlgang mehr als 20 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Sollte keine*r oder nur ein*e Kandidat*in diese Voraussetzung erfüllt haben, folgt direkt der dritte Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist die/der Kandidat*in gewählt, die/der das Quorum erreicht hat.
- f) Wird der Platz im zweiten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein dritter Wahlgang. Im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl: Es können die zwei Kandidat*innen antreten, die im vorherigen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat*innen antreten. Im Fall eines Kandidaturverzichts kann die/der Kandidat*in mit den nächstmeisten Stimmen nachrücken. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung vor dem dritten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit das Quorum aufheben.

Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer das Quorum erreicht bzw. bei aufgehobenem Quorum die meisten Stimmen erhalten hat.

- g) Wird der Platz im dritten Wahlgang nicht vergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob die Wahl mit einem neuen ersten Wahlgang fortgesetzt oder vertagt wird. Dabei können sich auch neue Kandidat*innen zur Wahl stellen.

(8) Verbundene Einzelwahl

- a) Es gelten die Bestimmungen nach den Absätzen (2) bis (6).
- b) Den Mitgliedern werden pro Wahlgang Stimmzettel ausgehändigt oder die Abstimmung erfolgt per elektronischem Wahlverfahren (Wahlgerät). Jede*r Abstimmungsberechtigte kann so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt mit Nein oder Enthaltung gekennzeichnet werden.
- c) Das Quorum hat erreicht, wer mehr Stimmen erhalten hat, als 50 Prozent der gültigen Stimmzettel entsprechen. Gültig sind Stimmzettel, die unter Berücksichtigung von Buchstabe (b) zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen ein Querstrich vermerkt ist, gelten als Enthaltungen und werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.
- d) Im ersten Wahlgang sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und das Quorum erreicht haben.
- e) Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle nicht gewählten Kandidat*innen antreten, die im ersten Wahlgang mehr als 20 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Sollten in der vorherigen Wahl weniger Kandidat*innen als Plätze diese Voraussetzung erfüllt haben, werden so viele Kandidat*innen wie zu vergebende Plätze zugelassen, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen in der

vorherigen Wahl. Bei Stimmengleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat*innen antreten. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und das Quorum erreicht haben.

- f) Werden ein oder mehrere Plätze im zweiten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein dritter Wahlgang. Im dritten Wahlgang können maximal doppelt so viele Kandidat*innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat*innen antreten. Im Fall eines Kandidaturverzichts kann die/der Kandidat*in mit den nächstmeisten Stimmen nachrücken. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung vor dem dritten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit das Quorum aufheben. Im dritten Wahlgang sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und das Quorum erreicht haben, bzw. bei aufgehobenem Quorum sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- g) Wurden Plätze im dritten Wahlgang nicht vergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Wahl mit einem neuen ersten Wahlgang fortgesetzt oder vertagt wird. Dabei können sich auch neue Kandidat*innen zur Wahl stellen.
- h) Falls erforderlich, entscheidet über die Reihenfolge der Plätze die Stimmenanzahl.
- i) In Fällen von Stimmengleichheit, die unter (d) bis (g) nicht geklärt sind, ist

folgendermaßen vorzugehen: Bleibt durch Stimmengleichheit die Vergabe von Plätzen ungeklärt, entscheidet eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Bleibt durch die Stimmengleichheit die erforderliche Reihenfolge der Plätze ungeklärt, entscheidet das Los.

- (9) Abweichende Wahlverfahren können zu Beginn des Tagesordnungspunktes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei abweichendem Wahlverfahren ist die Mindestquotierung sicherzustellen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer/m zu Beginn der Sitzung offen zu wählenden Protokollant*in anzufertigen. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Tagungsort, Tagesordnung, Namen der Versammlungsleitung, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die von den einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge im Wortlaut
 - c) und deren Abstimmungsergebnisse;
 - d) bei Wahlen: Namen der Wahlleitung, Beginn und Ende der Wahlen, Ergebnisse.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Gültig seit 21.03.2026